

BL_GERICHTE 470 19 149 vom 27. August 2019

BL Gerichte, 2019-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_19_149

FR: BL_GERICHTE 470 19 149 du 27 août 2019

IT: BL_GERICHTE 470 19 149 del 27 agosto 2019

Regeste

Erkennungsdienstliche Erfassung/DNA-Probenahme/Erstellung DNA-Profil

Erwägungen

E. 1

Formelles

E. 1.1

Die Zuständigkeit der Dreierkammer des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, als Rechtsmittelinstanz zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ergibt sich aus Art. 20 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) sowie aus § 15 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SGS 250). Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO ist die Beschwerde zulässig gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Übertretungsstrafbehörden. Mit der Beschwerde können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, die falsche Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden. Da mit der Beschwerde alle Mängel des angefochtenen Entscheids geltend gemacht werden können, verfügt die Rechtsmittelinstanz über volle Kognition (Patrick Guidon, Basler Kommentar StPO, 2014, Art. 393 N 15). Die Beschwerdefrist gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide beträgt zehn Tage, wobei die Beschwerde schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen ist (Art. 396 Abs. 1 StPO). Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung hat (vgl. Art. 382 Abs. 1 StPO). Als Parteien bezeichnet Art. 104 Abs. 1 StPO die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft und die Staatsanwaltschaft.

E. 1.2

Mit der vorliegenden Beschwerde wird die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 24. Mai 2019 angefochten, welche ein taugliches Beschwerdeobjekt darstellt. Die angefochtene Verfügung wurde dem Beschwerdeführer noch gleichentags eröffnet, wie dessen Unterschrift auf der Empfangsbestätigung zeigt. Daher wurde die Rechtsmittelfrist mit Eingabe vom 3. Juni 2019 gewahrt. Auch wurden die Anforderungen an die Begründung der Beschwerde gemäss Art. 385 Abs. 1 StPO erfüllt. Als beschuldigte Person des entsprechenden Strafverfahrens ist der Beschwerdeführer unmittelbar in seinen Rechten betroffen und dadurch beschwert. Somit ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Materielles

E. 2.1

Die angefochtene Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 24. Mai 2019 wird damit begründet, dass der Beschwerdeführer verdächtigt werde, in der Zeit vom 10. bis zum 23. Mai 2019 in Y.____, Z.____, W.____, V.____ und U.____ diverse Sachbeschädigungen (i.S.v. Art. 144 Abs. 1 und 3 StGB) begangen zu haben, indem er jeweils mit Steinen Glasscheiben verschiedener Gebäude oder Personenwagen beschädigt habe. Der Tatverdacht habe sich dadurch konkretisiert, dass der Beschwerdeführer am 19. Mai 2019 durch den Sohn einer der geschädigten Personen als tatverdächtige Person einer am 13. Mai 2019 versuchten und am 18. Mai 2019 begangenen Sachbeschädigung in Y.____ wiedererkannt und angesprochen worden sei.

E. 2.2

Demgegenüber macht der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde geltend, dass der gegen ihn bestehende Tatverdacht sich nur auf ausgesprochen vage Indizien stütze. Die Staatsanwaltschaft verdächtige ihn in mindestens 47 Fällen, Sachbeschädigungen begangen zu haben, wobei sie sich ausschliesslich darauf stütze, dass er angeblich verschiedentlich in Tatortnähe gewesen sei. Konkrete Beweise, die sich direkt auf Sachbeschädigungen durch ihn beziehen, lägen aber keine vor. Die Staatsanwaltschaft lasse sich von Vorurteilen ihm gegenüber leiten, die durch ein angeblich "auffälliges" Verhalten, das Auftreten mit einem Kinderfahrrad sowie einem grünen Trolley und seine temporäre Wohnsituation im X.____ entstanden seien. Weiter wolle die Staatsanwaltschaft einen Tatverdacht daraus ableiten, dass es an seinem Wohnort im X.____ ebenfalls zu Sachbeschädigungen gekommen sei. Dem sei zu entgegnen, dass das X.____ Sozialhilfebezügern eine Wohnmöglichkeit bietet, was wiederum dazu führe, dass die Klientel teilweise in prekären Lebenssituationen stecke, weshalb Sachbeschädigungen an einem solchen Ort eine erhöhte Wahrscheinlichkeit hätten. Ohne konkreten Bezug zu ihm könnten ihm die Sachbeschädigungen aber nicht angelastet werden. Der blosser Aufenthalt in Tatortnähe sei nicht aussagekräftig bezüglich einer Täterschaft, insbesondere da es sich bei den Tatorten teilweise um Ortschaften in der Nähe des Wohnorts des Beschwerdeführers handle oder um grosse Agglomerationsgemeinden, in denen sich eine Vielzahl von Personen bewege. Konkrete Indizien, die auf eine Täterschaft des Beschwerdeführers hinweisen würden, lägen nicht vor. Damit liege kein hinreichender Tatverdacht im Sinne von Art. 197 Abs. 1 lit. b StGB vor, was dazu führe, dass die verfügten Zwangsmassnahmen unzulässig und somit aufzuheben seien. Die erkennungsdienstliche Behandlung und insbesondere die Erstellung eines DNA-Profiles greife in die Grundrechte auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV]) sowie auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV) ein, unbeachtlich dessen, ob die Ergebnisse im nachfolgenden Strafverfahren verwendet würden. Dementsprechend seien die erhobenen Asservate und Daten unverzüglich zu vernichten bzw. zu löschen.

E. 2.3

Die Staatsanwaltschaft hingegen führt in ihrer Stellungnahme vom 12. Juni 2019 zur angefochtenen Verfügung aus, dass der bestehende Tatverdacht hinreichend sei und solche Zwangsmassnahmen rechtfertige. Zudem seien gerade zu Beginn der Untersuchung weniger hohe Anforderungen an den Verdachtsgrad zu stellen als im weiteren Verlauf des Strafverfahrens. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sei es im Sinne des Gesetzes, mittels der Erstellung eines DNA-Profiles auch Täter von Delikten zu identifizieren, die den Strafverfolgungsbehörden noch unbekannt seien, bei denen also noch kein Tatverdacht bestehen könne. Der Eingriff in die Grundrechte des Beschwerdeführers sei in Bezug auf

die aus der Zwangsmassnahme resultierenden Ermittlungsergebnisse gering und würde eine Nichtverwendung der erkennungsdienstlichen Daten, DNA-Proben und -Profile im laufenden Strafverfahren in keiner Weise rechtfertigen. 2.4.1 Erkennungsdienstliche Massnahmen und die DNA-Analyse wie die Aufbewahrung der Daten stellen einen Eingriff in das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) und auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV und Art. 8 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK]) dar. Es handelt sich allerdings lediglich um einen leichten Eingriff (BGer 1B_17/2019 vom 24. April 2019 E. 3.4 mit Hinweisen). Einschränkungen von Grundrechten müssen nach Art. 36 Abs. 1 bis 3 BV auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Dies konkretisiert Art. 197 Abs. 1 StPO. Danach können Zwangsmassnahmen nur ergriffen werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind (lit. a), ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (lit. b), die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (lit. c; Subsidiaritätsprinzip) und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (lit. d; Verhältnismässigkeitsprinzip). Diese Voraussetzungen müssen für alle Zwangsmassnahmen kumulativ erfüllt sein (vgl. Niklaus Schmid/Daniel Jositsch, Praxiskommentar StPO, 2018, Art. 197 N 1 ff. mit Hinweisen; BGer 1B_324/2013 vom 24. Januar 2014 E. 3.2.2). Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein, um einen hinreichenden Tatverdacht begründen zu können. Ein bloss vager Verdacht genügt nicht (BGE 141 IV 87 E. 1.3.1; 137 IV 122 E. 3.2; BGer 6B_1105/2013 vom 18. Juli 2014 E. 3.1; 6B_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4, mit Hinweisen). Der erforderliche Verdachtsgrad richtet sich nach der Eingriffsschwere der Zwangsmassnahme. Bei den am schärfsten in die Freiheitsrechte eingreifenden Massnahmen wie z.B. Untersuchungs- oder Sicherheitshaft wird ein dringender Tatverdacht verlangt, während bei weniger eingreifenden Zwangsmassnahmen wie z.B. der Observation ein geringerer Grad erforderlich ist. Eine Zwangsmassnahme, welche ohne konkreten hinreichenden Tatverdacht durchgeführt wird, verletzt die in Art. 10 Abs. 1 StPO statuierte Unschuldsvermutung und ist somit als unzulässig zu qualifizieren (Diego R. Gfeller, Basler Kommentar StPO, 2014, vor Art. 241-254 N 45). Unzulässig ist jedenfalls der sog. Ausforschungsbeweis ("fishing expeditions"), d.h. Untersuchungsmassnahmen, die den Tatverdacht erst begründen sollen (vgl. Schmid/Jositsch, a.a.O., Art. 197 N 5 f., unter Hinweis u.a. auf die Botschaft, S. 1216). Der Tatverdacht hat sich auf objektivierbare, tatsachenbezogene Umstände zu stützen, die das Vorliegen einer bestimmten Straftat als plausibel erscheinen lassen. Angesichts des Hypothese- und Prognosecharakters ist der Staatsanwaltschaft bei der Annahme des Tatverdachts ein beträchtlicher Ermessensspielraum zuzugestehen (Stefan Heimgartner, Strafprozessuale Beschlagnahme, 2011, S. 121). An die Bestimmtheit der Verdachtsgründe sind demnach keine allzu hohen Anforderungen zu stellen (Olivier Thormann/Beat Brechbühl, Basler Kommentar StPO, 2014, N 23 zu Art. 244). In Bezug auf die Voraussetzung des hinreichenden Tatverdachts ist darauf hinzuweisen, dass es zu Beginn und auch im Verlaufe der Untersuchung bei der Prüfung des Tatverdachts nicht Sache der Strafbehörde sein kann, dem Sachrichter vorzugreifen und eine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Umstände oder etwa eine umfassende Bewertung der Glaubwürdigkeit der den Beschuldigten belastenden Aussagen vorzunehmen. Zu prüfen ist vielmehr, ob genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der beschuldigten Person an dieser Tat vorliegen, damit das Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejaht werden darf (Markus Hug/Alexandra

Scheidegger, Zürcher Kommentar StPO, 2014, Art. 197 N 6). Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist von den Strafbehörden im Einzelfall anzuwenden, wobei sich die Verhältnismässigkeit nach objektiven Gesichtspunkten beurteilt (Schmid/Jositsch, a.a.O., Art. 197 N 7). Die Verhinderung zukünftiger und die Aufklärung geschehener Straftaten liegen immer im öffentlichen Interesse (vgl. BGE 120 Ia 147 E. 2d). Art. 8 Ziff. 2 EMRK nennt die Verhinderung strafbarer Handlungen ausdrücklich als zulässigen Grund, den Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens einzuschränken.

2.4.2 Die Art. 255-258 StPO enthalten Bestimmungen zu DNA-Analysen. Art. 259 StPO erklärt das Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz, SR 363) für anwendbar. Dieses Gesetz bezweckt insbesondere die Verbesserung der Effizienz der Strafverfolgung, indem namentlich mit Hilfe des Vergleichs von DNA-Profilen verdächtige Personen identifiziert und weitere Personen vom Tatverdacht entlastet werden, durch systematische Auswertung biologischer Materialien Tatzusammenhänge und damit insbesondere organisiert operierende Tätergruppen sowie Serien- und Wiederholungstäter rascher erkannt werden und die Beweisführung unterstützt wird (Art. 1 Abs. 2 DNA-Profil-Gesetz). Art. 255 Abs. 1 lit. a StPO regelt ergänzend zu den allgemeinen Voraussetzungen von Art. 197 StPO, dass zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens von der beschuldigten Person eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden kann. Die Erstellung eines DNA-Profiles zielt in erster Linie darauf ab, sichergestellte DNA von einem Tatort oder einem Tatwerkzeug mit derjenigen eines Tatverdächtigen abzugleichen. Es gilt festzuhalten, dass das DNA-Profil von tatverdächtigen Personen, bei denen sich herausgestellt hat, dass sie als Täter des in Frage stehenden Verbrechens oder Vergehens ausgeschlossen werden können, gemäss Art. 11 Abs. 4 lit. d DNA-Profil-Gesetz nicht gespeichert wird. Das einmal erstellte DNA-Profil von verurteilten Täterinnen und Tätern hingegen wird während mindestens fünf Jahren gespeichert und würde bei einem erneuten Treffer direkt zur bereits erfassten Person führen (Art. 6 DNA-Profil-Gesetz). Die betroffene Person ist gemäss Art. 7 Abs. 2 DNA-Profil-Gesetz darüber in Kenntnis zu setzen, dass ein DNA-Profil erstellt und gespeichert wird. Idealerweise lassen sich so weitere Delikte verhindern. Eine präventive Wirkung der Erstellung eines DNA-Profiles wurde bei der Gesetzgebung explizit angestrebt (Botschaft DNA-Profil-Gesetz, Bbl 2001 29, S. 39). Ziel war es, durch DNA-Analysen bessere Ermittlungsergebnisse zu erreichen und so das Risiko der Begehung weiterer Taten zu verringern. Zu berücksichtigen ist auch, dass gemäss dem DNA-Profil-Gesetz (Art. 2 Abs. 2) weder nach dem Gesundheitszustand noch nach anderen persönlichen Eigenschaften mit Ausnahme des Geschlechtes der betroffenen Person geforscht werden darf. Eine Vielzahl von persönlichen Informationen, die aus der DNA-Probe gewonnen werden könnten, dürfen somit gemäss Gesetz gar nicht analysiert werden (Délia Maire/Sereina Kuster, in: Prävention und freiheitliche Rechtsordnung, 2017, S. 89 f.). Damit wurde der Eingriff in die Persönlichkeit des Einzelnen begrenzt, das Interesse der betroffenen Person an der absoluten Geheimhaltung ihrer Erbinformationen wird geschützt (Thomas Hansjakob, Zürcher Kommentar StPO, Art. 255 N 4). Trotzdem wird aber anerkannt, dass die Erstellung eines DNA-Profiles und dessen Bearbeitung durch staatliche Behörden in den Schutzbereich des informationellen Selbstbestimmungsrechts gemäss Art. 13 Abs. 2 BV fallen (BGE 144 IV 127 E. 2.1 mit Hinweisen). Durch die Begrenzung der Auswertung handelt es sich aber nur um einen leichten Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (BGE 128 II 259 E. 3.3).

2.4.3 Die Staatsanwaltschaft

führt aus, dass die DNA-Probenahme sowie die Erstellung des DNA-Profiles im vorliegenden Verfahren insbesondere zum Abgleich mit Spurenrägern, welche anlässlich der Sachbeschädigungen sichergestellt wurden, dienen soll. Es geht somit um die Aufklärung der Sachbeschädigungen, welcher der Beschwerdeführer verdächtigt wird. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGer 1B_17/2019 vom 24. April 2019 E. 3.3 mit Hinweisen) kommen die Probenahme und Erstellung eines DNA-Profiles gemäss Art. 255 Abs. 1 StPO jedoch nicht nur zur Aufklärung jenes Delikts in Betracht, welches dazu Anlass gegeben hat, oder zur Zuordnung von bereits begangenen und den Strafverfolgungsbehörden bekannten Delikten. Das Bundesgericht geht vielmehr davon aus, dass die Erstellung eines DNA-Profiles es auch erlaubt, die Täterschaft von Delikten zu identifizieren, die den Strafverfolgungsbehörden noch unbekannt ist. Dabei kann es sich um vergangene oder künftige Delikte handeln. Das DNA-Profil kann so Irrtümer bei der Identifikation einer Person und die Verdächtigung Unschuldiger verhindern. Es kann auch präventiv wirken und damit zum Schutz Dritter beitragen (BGer 1B_17/2019 vom 24. April 2019 E. 3.3 mit Hinweisen). Dienen der Wangenschleimhautabstrich (WSA) und die Erstellung eines DNA-Profiles nicht der Aufklärung der Anlasstat, sind diese Massnahmen bei der eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigten Person möglich, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Betroffene in andere - auch künftige - Verbrechen oder Vergehen verwickelt sein könnte, zu deren Aufklärung die Erstellung des DNA-Profiles beitragen könnte (BGer 1B_277/2013 vom 15. April 2014 E. 4.3.2; Christoph Fricker/Stefan Maeder, Basler Kommentar StPO, 2014, Art. 255 StPON 7 f.; Schmid/Jositsch, a.a.O., Art. 255 N 2, 4; Thomas Hansjakob, Zürcher Kommentar StPO, 2014, Art. 255 N 11). Dabei muss es sich aber um Delikte von einer bestimmten Schwere handeln. Zudem sei auch zu berücksichtigen, ob die beschuldigte Person vorbestraft ist. Das Bundesgericht vertritt die Meinung, dass erkennungsdienstliche Massnahmen und die Aufbewahrung sowie die Bearbeitung der Ergebnisse solcher Massnahmen grundsätzlich im öffentlichen Interesse liegen (BGE 120 Ia 147, unter Hinweis auf 109 Ia 155 E. 6a, 107 Ia 147 E. d). Art. 255 StPO ermöglicht aber nicht bei jedem hinreichenden Tatverdacht die routinemässige (invasive) Entnahme von DNA-Proben, geschweige denn deren generelle Analyse. Erforderlich ist eine Prüfung des jeweiligen Einzelfalles (BGE 141 IV 87 E. 1.4.2; BGer 1B_685/2011 vom 23. Februar 2012 E. 3.

E. 3

Kosten/Unentgeltliche Rechtspflege

E. 3.1

Abschliessend ist über die Verlegung der Verfahrenskosten zu entscheiden. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Der Beschwerdeführer unterliegt mit seinen Rechtsbegehren.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer stellt mit Eingabe vom 3. Juni 2019 den Antrag, es sei ihm für das vorliegende Verfahren für den Fall des Unterliegens die unentgeltliche Rechtspflege inkl. Verbeiständung mit Advokat Johannes Mosimann zu gewähren. Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mittels Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes (in Form einer amtlichen Verteidigung) gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV setzt voraus, dass eine

Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um die Verfahrenskosten selbst zu tragen, und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Aus Art. 29 Abs. 3 BV ergibt sich jedoch kein Anspruch mittelloser Beschwerdeführender auf definitive Befreiung von den Verfahrenskosten (BGE 142 III 131 E. 4.1 S. 136; 122 I 322 E. 2c S. 324; Urteile 1B_185/2017 vom 21. August 2017 E. 5; 1B_203/2015 vom 1. Juli 2015 E. 6.2; je mit Hinweisen).

E. 3.3

Aus den Verfahrensakten geht hervor, dass der Beschwerdeführer zurzeit über kein hinreichendes Einkommen oder Vermögen verfügt. Folglich ist die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers zu bejahen. In Anbetracht der vorstehenden materiell-rechtlichen Erwägungen ist die Beschwerde gerade noch als nicht von vornherein aussichtslos zu bezeichnen. Die Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mittels Beordnung einer amtlichen Verteidigung sind somit erfüllt, womit dem Beschwerdeführer für das vorliegende Beschwerdeverfahren diese Verbeiständung mit Advokat Johannes Mosimann zu bewilligen ist.

E. 3.4

Das Strafverfahren wird vorliegend im Kanton Basel-Landschaft durchgeführt, weshalb die Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte (TO, SGS 178.112) zur Anwendung gelangt. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wird dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers für das vorliegende Beschwerdeverfahren ein Honorar zu Lasten des Staates ausgerichtet. Da dieser keine Honorarnote eingereicht hat, ist die Entschädigung von Amtes wegen nach Ermessen festzusetzen (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 TO), wobei das Honorar der amtlichen Verteidigung bzw. unentgeltlichen Verbeiständung gemäss § 3 Abs. 2 TO CHF 200.00 pro Stunde beträgt. Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände erachtet die Beschwerdeinstanz ein pauschales Honorar in der Höhe von CHF 600.00 (inklusive Auslagen) zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuer von CHF 46.20, total somit CHF 646.20, als angemessen. Der Beschwerdeführer wird unter den gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 135 Abs. 2 und Abs. 4 StPO) verpflichtet, für den Fall der Verurteilung im Hauptverfahren, dem Kanton die Entschädigung von CHF 646.20 zurückzuzahlen und der Verteidigung die Differenz zwischen dieser Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a und b StPO). Dies alles unter Vorbehalt eines anderslautenden Entscheids der verfahrensabschliessenden Behörde.

E. 3.5

Da der Beschwerdeführer mit seinem Rechtsbegehren unterliegt und er folglich gestützt auf Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO die Verfahrenskosten zu tragen hat und sich aus Art. 29 Abs. 3 BV kein Anspruch mittelloser Beschwerdeführender auf definitive Befreiung von den Verfahrenskosten ergibt, hat er die Kosten dieses Verfahrens zu tragen. Gestützt auf Art. 425 StPO können die Verfahrenskosten jedoch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person erlassen werden. Im Lichte von Art. 425 StPO und § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (Gebührentarif, GebT) kann das zuständige Gericht von einer Kostenaufgabe hinsichtlich der Gerichtsgebühren und Auflagen absehen, wenn Gründe der Billigkeit dies erfordern. Im vorliegenden Fall ist der Beschwerdeführer mittellos, da er über kein hinreichendes Einkommen oder Vermögen verfügt. Er lebt von der Sozialhilfe. Er leidet zudem schon seit längerem unter

Depressionen und wohnt seit mehreren Jahren in der temporären Wohnmöglichkeit für Wohnungslose, im X. _____. Aus Gründen der Billigkeit ist in diesem Fall ausnahmsweise auf einen Erlass der Gerichtsgebühren zu erkennen. Somit sind die entstandenen Verfahrenskosten in der Höhe von total CHF 800.00, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von CHF 750.00 (§ 13 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 GebT) sowie Auslagen von pauschal CHF 50.00 (§ 3 Abs. 6 GebT), vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.